

Kai Ambos

# DOPPEL MORAL

Der Westen  
und die Ukraine

WESTEND

**W E S T E N D**

**Ebook Edition**

**KAI AMBOS**

**DOPPELMORAL**

**Der Westen und die Ukraine**

**WESTEND**

Mehr über unsere Autoren und Bücher:

[www.westendverlag.de](http://www.westendverlag.de)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN: 978-3-98791-007-4

© Westend Verlag GmbH, Frankfurt/Main 2022

Umschlaggestaltung: Buchgut, Berlin

Satz: Publikations Atelier, Dreieich

# **Inhalt**

**Titel**

**Vorwort**

**Einführung**

**Kapitel I Die begrenzte Unterstützung der westlichen Ukraine-Politik**

**1. Die Resolution der UN-Generalversammlung vom 1. März 2022**

**2. Taten statt Worte: tatsächliche Unterstützung der westlichen Ukraine-Politik?**

**2.1. Sanktionen und militärische Unterstützung**

**2.2. Völkerstrafrechtliche Strafverfolgung**

**2.3. Vorläufiges Fazit**

**Kapitel II Der widersprüchliche Umgang des Westens mit dem Völker(straf)recht**

**1. Historische Schuld ...**

**2. .... und heutige Brüche des Völkerrechts**

**3. Völkerstrafrechtliche Widersprüche**

## **4. Jüngste völkerrechtliche Inkonsistenzen**

**4.1. Memorandum of Understanding  
(MoU) zwischen Finnland, Schweden  
und Türkei**

**4.2. Draft Bill of Rights des  
Vereinigten Königreichs**

**Kapitel III Schlussfolgerungen: Größere  
westliche Konsistenz im Völker(straf)recht  
Abkürzungsverzeichnis  
Anmerkungen**

**Einführung**

**Kapitel I Die begrenzte Unterstützung  
der westlichen Ukraine-Politik**

**Kapitel II Der widersprüchliche Umgang  
des Westens mit dem Völker(straf)recht**

**Kapitel III Schlussfolgerungen: Größere  
westliche Konsistenz im  
Völker(straf)recht**

## **Orientierungspunkte**

**Titel**

**Inhaltsverzeichnis**

*Für Vânia*

*Ganze Wahrheit statt Doppelmoral*

# Vorwort

Dieser Essay geht auf meine Beschäftigung mit dem von der Russischen Föderation begonnenen Angriffskrieg gegen die Ukraine zurück - eine Aggression, die bekanntlich schon lange vor der sogenannten »militärischen Sonderoperation« des 24. Februar 2022 begonnen und mit der völkerrechtswidrigen Annexion der Oblaste Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson am 30. September 2022 ihren - nur vorläufigen - Abschluss gefunden hat.. Ich habe mich an verschiedenen Stellen zu völker(straf)rechtlichen Aspekten der Ukraine-Situation geäußert, zuletzt auch zunehmend kritisch, weil ich mehr und mehr eine Diskrepanz zwischen dem hierzulande und in anderen westlichen Staaten propagierten Anspruch der Verteidigung einer regelbasierten Völkerrechtsordnung *qua* militärischer Unterstützung der Ukraine und der (sonstigen) westlichen Völkerrechtspraxis zu erkennen glaube. Zudem müssen wir uns die Frage stellen, warum die westliche Ukraine-Politik im weltweiten Maßstab keineswegs von der viel beschworenen

»internationalen Gemeinschaft« - ein im hiesigen Mainstream unreflektiert und fast postkolonial gebrauchtes Konzept - unterstützt wird, sondern vielmehr vor allem im Globalen Süden auf viel Kritik stößt.

In den Anmerkungen finden sich zahlreiche Hinweise auf öffentlich und frei zugängliche Internetquellen; sie wurden alle zuletzt am 20. September 2022 abgerufen. Etwaige Übersetzungen stammen, sofern nicht anders vermerkt, von mir.

Ich danke zahlreichen Kollegen für wichtige Diskussionen zum Ukraine-Thema, insbesondere Gleb Bogush, Alexander Heinze, Julian Roberts und Alec Walen. Marlene Nebel schulde ich Dank für Unterstützung bei der Recherche. Schließlich danke ich dem Westend Verlag, dass er sich dem Projekt spontan angenommen und daraus zügig ein Buch produziert hat. Dank auch an Marvin Baudisch für ein sehr engagiertes Lektorat.

Ich habe diesen Essay in meiner akademischen Funktion geschrieben; er kann insbesondere nicht dem Den Haager Kosovo Sondertribunal (*Kosovo Specialist Chambers*) zugerechnet werden.

Kai Ambos

Göttingen, 30. September 2022

# Einführung

Der beispiellose russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sollte uns nicht blind machen gegenüber den komplexen rechtsstaatlichen Problemen, denen sich dieses Land gegenüber sieht. Zu diesen Problemen zählen etwa strukturelle Defizite der Justiz, insbesondere deren mangelnde Unabhängigkeit, und die immer noch grassierende Korruption.<sup>1</sup> In diesem Sinne habe ich schon an anderer Stelle argumentiert.<sup>2</sup>

In unserem Zusammenhang werden diese Probleme sowohl durch die Strafverfolgung russischer Soldaten wegen Kriegsverbrechen<sup>3</sup> als auch die (unzureichende) Untersuchung angeblicher Kriegsverbrechen der ukrainischen Streitkräfte deutlich. Die reflexhafte und überaus emotionale Ablehnung des jüngsten Berichts von Amnesty International<sup>4</sup> (AI) durch die ukrainische Führung<sup>5</sup> war insoweit wenig hilfreich, als dass sie schon vorhandene Zweifel an der Unparteilichkeit der ukrainischen Ermittlungsbehörden verstärkt. Es wäre klüger gewesen, wenn sich die ukrainische

Regierung inhaltlich mit den AI-Vorwürfen im Einzelnen auseinandergesetzt und mit einer detaillierten – durchaus möglichen – Antikritik repliziert hätte.<sup>6</sup>

Um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei jedoch klargestellt, dass diese Probleme in keiner Weise das Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der UN-Charta<sup>7</sup> in Frage stellen. Auch geht es dabei nicht um einen Vertausch der Rollen und Verantwortlichkeiten in diesem Krieg (im Sinne eines sogenannten »victim-blaming«), nämlich der Rolle Russlands als Aggressor und der Ukraine als Opfer dieser Aggression. Richtig ist aber auch, dass man zwischen der kollektiven Ebene – Täter-/Opferstaat – und der individuellen – Einzeltäter/-opfer – unterscheiden muss. Obwohl beide Opfer – ob kollektiv (Ukraine) oder individuell (Einzelperson) – ein Recht auf Selbstverteidigung haben und ihre Vorgeschichte dieses Recht nicht berührt, hängt die Beendigung der Aggression in beiden Situationen von verschiedenen Faktoren und Umständen ab.

Während nämlich das Opfer eines individuellen Angriffs diesen durch eine oder mehrere Abwehrmaßnahmen abwenden kann, ist die

kollektive Verteidigung eine viel komplexere und langwierigere Angelegenheit. Sie kann einen Punkt erreichen, an dem die Kosten (in Form von Verlusten an Menschenleben, Zerstörung von Land und Eigentum usw.) es für den Verteidiger vernünftiger erscheinen lassen, auf sein Verteidigungsrecht zu verzichten und eine Verhandlungslösung zu suchen.<sup>8</sup> Natürlich kann diese Entscheidung nur von dem Verteidiger selbst getroffen werden.<sup>9</sup> Ratschläge dritter Akteure sollten sich deshalb darauf beschränken, ihre eigene Politik kritisch zu hinterfragen. Konkret bedeutet das: Der Westen kann der Ukraine nicht vorschreiben, wann der Moment für einen Verhandlungsfrieden gekommen ist; westliche Gesellschaften dürfen und sollten aber sehr wohl diskutieren, ob, in welcher Form und bis wann die Unterstützung der Ukraine (noch) politisch sinnvoll ist.

Auch in diesem Essay liegt der Schwerpunkt der Betrachtung nicht so sehr auf der Ukraine als vielmehr auf uns, d. h. dem Westen, der, unter der Führung der USA, der EU und der NATO (North Atlantic Treaty Organisation), den Anspruch erhebt, *mittels* seiner – fast bedingungslosen – Unterstützung der Ukraine eine regelbasierte

Völkerrechtsordnung zu verteidigen.<sup>10</sup> Gemeint ist damit – jenseits der mitunter ungenauen Begrifflichkeiten («regelbasierte internationale Ordnung»)<sup>11</sup> – eine Ordnung, die sich an die geltenden Normen des Völkerrechts, also insbesondere internationale Übereinkünfte, internationales Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze,<sup>12</sup> hält. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der schon erwähnten UN-Charta<sup>13</sup> zu, denn sie ist die Rechtsgrundlage der Vereinten Nationen (United Nations) als der wichtigsten und einzigen globalen multilateralen Institution zur Friedenssicherung und Streitbeilegung und enthält die grundlegenden materiellen und verfahrensrechtlichen Normen zur Verwirklichung dieser Zwecke.

Eine grundlegende – vielleicht die grundlegendste – Norm des Völkerrechts stellt das Gewaltverbot gemäß Artikel 2 Abs. 4 der UN-Charta<sup>14</sup> dar. In den Worten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) handelt es sich um einen »Eckstein der Satzung der Vereinten Nationen«;<sup>15</sup> für den großen Staats- und Völkerrechtler Hans Kelsen ist das Gewaltverbot schlechthin konstitutiv für die Existenz einer *Völkerrechtsordnung*, denn andernfalls stünden die

von dieser Ordnung gewährten Rechte und geschützten Interessen in der freien Disposition eines auf Gewalt rekurrierenden feindlichen Staates.<sup>16</sup> Es unterliegt insofern keinem Zweifel, dass das Gewaltverbot und seine *raison d'être*, nämlich die Unverletzlichkeit der territorialen Integrität souveräner Staaten, durch die russische Invasion vom 24. Februar 2022 flagrant verletzt wurde, gleichsam in radikaler und eskalierender Fortsetzung der Verletzungen seit Frühjahr 2014.<sup>17</sup> Die territoriale Integrität kann eben nur auf dem Verhandlungswege, nicht aber mit Gewalt geändert werden. Die uns hier interessierende Frage ist nun aber, ob ausgerechnet der Westen den Anspruch erheben kann, mittels seiner Ukraine-Politik diese Norm und die regelbasierte Völkerrechtsordnung insgesamt zu verteidigen bzw. wiederherzustellen.

Ich werde hier darlegen – durchaus in Widerspruch zum gesellschaftlichen Mainstream –, dass ein solcher westlicher Anspruch angesichts der Widersprüchlichkeiten des eigenen Umgangs mit dem Völkerrecht nur bedingt eingelöst werden kann. Ich werde dies in drei Schritten begründen: Zunächst werde ich zeigen, dass die westliche Reaktion auf den russischen Angriffskrieg

keineswegs globale Unterstützung erfährt, insbesondere nicht im sogenannten »Globalen Süden« (Kapitel I). Sodann werde ich versuchen, den Grund dieser begrenzten globalen Unterstützung – zumindest teilweise – zu erklären, indem ich auf historische und jüngere westliche Widersprüchlichkeiten im Umgang mit dem Völkerrecht eingehe (Kapitel II). Auf dieser Grundlage werde ich dann einige Schlussfolgerungen ziehen, im Kern einen konsequenteren westlichen Umgang mit dem Völkerrecht fordern, gleichzeitig aber auch meine vorherige Analyse mit einigen differenzierenden Vorbehalten versehen (Kapitel III).